



Mitteilungsblatt Dezember 2021

Gemeinde St. Ursen



GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 15. DEZEMBER 2021

Gemeinde St. Ursen

Dorf 1

Postfach 17

1717 St. Ursen

Telefon: 026 494 11 45

E-Mail: gemeinde@stursen.ch

Homepage: www.stursen.ch

Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung & Postagentur:

Montag: 07:45 – 11:45 Uhr

13:30 – 18:00 Uhr

Dienstag/Donnerstag: 13:30 – 17:00 Uhr

Mittwoch/Freitag: 07:45 – 11:45 Uhr

13:30 – 17:00 Uhr

Vor Feiertagen bis 16:00 Uhr

St. Ursen, Ende November 2021

Vorwort

Geschätzte Bevölkerung

Gerne informieren wir Sie in dieser Legislatur in den Mitteilungsblättern vermehrt über Laufendes aus dem Gemeinderat. Heute habe ich die Ehre, kurz ein paar Worte über meine Eindrücke der ersten sechs Monate im Gemeinderat an Sie zu richten.



Diese Anfangsphase war, wie Sie sich wahrscheinlich denken können, ziemlich intensiv. Wir sind alle mit viel Enthusiasmus, zahlreichen Ideen, grossem Interesse, aber auch Respekt in diese Legislatur gestartet. Unser Gremium setzt sich aus zwei bisherigen und fünf neuen GemeinderätInnen zusammen. Besonders für uns neuen GemeinderätInnen galt es, sich in die einzelnen Ressorts einzuarbeiten und sich eine Übersicht zu verschaffen. Dabei wurde uns der Einstieg in einzelne Themenbereiche, wie z.B. die Ortsplanung oder die Finanzen, durch verschiedene, vom Gemeindeverband Freiburg organisierte Module, erleichtert. Mittlerweile ist eine gewisse Normalität eingetreten und im Rat hat jeder seinen Platz gefunden. Man kennt sich und weiss, wer immer einen auflockern Spruch parat hat, wer ausufernde Diskussionen wieder auf den Boden bringen kann und wer bei welchen Fragen am besten weiterhelfen kann.

Wie Marie-Theres Piller Mahler bereits im letzten Mitteilungsblatt angekündigt hat, werde die Anfangsphase, besonders was die Finanzen angeht, fordernd. Die Prognose von Marie-Theres Piller Mahler kann ich bestätigen. Die momentane Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) verlangt viele formale Anpassungen, was für uns alle einen entsprechenden Mehraufwand bedeutet. Die Budgetphase hat sich daher im laufenden Jahr besonders arbeitsintensiv gestaltet; eine neu zusammengewürfeltes Gremium musste auch direkt lernen, mit neuen Kontenplänen umzugehen. In dieser Phase waren wir besonders froh, dass wir auf die tatkräftige Unterstützung unserer Finanzverwalterin zählen konnten, welche auch in hektischen Momenten den Überblick bewahrt hat. So haben wir diesen vollgepackten Herbst – mit Budgetlesungen bis spät in die Nacht – gemeinsam gemeistert.

Nun freuen wir uns auf die verschiedenen Projekte, welche wir mit Ihnen in Angriff nehmen dürfen!

Ich wünsche Ihnen bereits jetzt eine frohe und besinnliche Vorweihnachtszeit.

Patricia Schafer, Gemeinderätin

St. Ursen, im Dezember 2021

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

welche stattfindet am **Mittwoch, 15. Dezember 2021 um 20:00 Uhr** im Mehrzweckgebäude (Turnhalle) St. Ursen

Wegen der Corona-Pandemie und zum Schutz von uns allen gilt es, besondere Auflagen zur Durchführung der aktuellen Gemeindeversammlung einzuhalten.

Wir danken Ihnen bereits jetzt für Ihr Verständnis für die nachstehenden Regelungen:

Voranmeldung

Eine Voranmeldung ist aus organisatorischen Gründen erwünscht. Wir bitten Sie, sich per Email (gemeinde@stursen.ch) oder telefonisch (026 494 11 45) für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung **bis spätestens am 10.12.2021** anzumelden.

Anwesenheitsliste

Beim Eingang wird eine Anwesenheitsliste geführt. Ihre Daten werden beim Einlass erfasst und dienen ausschliesslich dem Zweck, dass bei Bedarf die Anwesenheit der Stimmbürgerinnen und -bürger nachvollzogen werden kann.

Maskenpflicht

Das Tragen von Hygienemasken ist **obligatorisch**.

Wir bitten Sie, jederzeit genügend Abstand zu halten und die Hygieneempfehlungen des BAG einzuhalten. Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Wir hoffen auf zahlreiches Erscheinen.



TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021

Das Protokoll wird nicht verlesen, es konnte im Gemeindebüro eingesehen werden und ist auf der Homepage publiziert.

2. Finanzreglement

2.1 Genehmigung

3. Voranschlag 2022

3.1 Erfolgsrechnung Voranschlag

3.2 Investitionsrechnung Voranschlag

3.3 Bericht der Finanzkommission

4. Reglement Strassenfonds

4.1 Genehmigung

5. Statutenänderung Verband Alters- und Pflegeheim St. Martin

5.1 Genehmigung

6. Ausblick Legislatur 2021–2026

6.1 Information

7. Verschiedenes

7.1 Ehrungen JungbürgerInnen und SportlerInnen

An der Gemeindeversammlung sind gemäss Art. 9 GG alle AktivbürgerInnen stimmberechtigt, welche ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dazu gehören auch die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten ausländischen Personen, welche über 5 Jahre im Kanton wohnhaft sind und über den Ausweis C verfügen.

STELLUNGNAHME ZUR TRAKTANDENLISTE

TRAKTANDUM 1: Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich beim folgenden Auszug lediglich um ein Beschlussprotokoll handelt. Das vollständige Protokoll kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder auf der Gemeindehomepage heruntergeladen werden.

Gemeindepräsidentin Marie-Theres Piller Mahler kann zur Gemeindeversammlung 66 anwesende stimmbfähige Bürgerinnen und Bürger begrüßen.

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. April 2021
(Protokoll wird nicht verlesen, es kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden und ist auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.)
2. Beschlussfassung über die Einberufung der Gemeindeversammlung während der Legislatur 2021–2026 (Art. 12 GG)
3. Finanzielle Kompetenzdelegation an den Gemeinderat (CHF 50'000.–)
4. ARA-Erschliessung Pfarrheimet und künftige Quartiere Hubel 1 & 2
4.1 Genehmigung Zusatzkredit
5. Wahl Mitglieder der Finanzkommission
6. Wahl Mitglieder der Ortsplanungskommission
7. Wahl Mitglieder der Einbürgerungskommission
8. Verschiedenes

1. Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. April 2021 ist zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt und konnte auf der Gemeindehomepage heruntergeladen werden; es wurde nicht verlesen. Das Protokoll wurde mit **66 : 0 Stimmen** und mit bestem Dank an die Verfasserin einstimmig genehmigt.

2. Beschlussfassung über die Einberufung der Gemeindeversammlung während der Legislatur 2021–2026 (Art. 12 GG)

Die Versammlung beschliesst mit **66 : 0 Stimmen** einstimmig die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen per Mitteilungsblatt an alle Haushalte. Dies gilt für die Amtsperiode 2021–2026 und die erste Versammlung der folgenden Legislatur.

3. Finanzielle Kompetenzdelegation an den Gemeinderat (CHF 50'000.–)

Gestützt auf Art. 10 lit. g - j des Gesetzes über die Gemeinden vom 25. September 1980 erteilt die Gemeindeversammlung mit **59 : 0 Stimmen** (ohne Stimmbeteiligung des Gemeinderates) dem Gemeinderat folgende Kompetenz:

- Die Kompetenzdelegation gemäss Art. 10 lit. g - j des GG vom 25. September 1980 wird erteilt.
- Der Höchstbetrag der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen pro Geschäft darf CHF 50'000.– nicht überschreiten.
- Diese Kompetenzdelegation erlischt mit Inkrafttreten des Finanzreglements der Gemeinde St. Ursen per 01.01.2022.

4. ARA-Erschliessung Pfarrheimet und künftige Quartiere Hubel 1 & 2

Der Zusatzkredit für die Verlängerung der Leitung sowie die Entnahme von CHF 37'000.– aus dem Abwasserfonds werden mit **66 : 0 Stimmen** einstimmig genehmigt.

5. Wahl Mitglieder der Finanzkommission

Der Antrag des Gemeinderates für die Amtsperiode 2021–2026 eine Finanzkommission aus sieben Mitgliedern zu wählen, wird von der Versammlung mit **66 : 0 Stimmen** einstimmig gutgeheissen. Die sieben von den politischen Parteien vorgeschlagenen Mitglieder der Finanzkommission sind einstimmig gewählt:

Name, Vorname:	Partei:
Aerschmann Roger	CVP – Die Mitte
Boschung Bruno	ML CSP / SP / Unabhängige
Chambettaz Pascal	SVP
Jungo Markus	CVP – Die Mitte
Jeckelmann Guido	ML CSP / SP / Unabhängige
Rentsch Peter	FDP
Waeber Hubert	SVP

6. Wahl Mitglieder der Ortsplanungskommission

Mit **66 : 0 Stimmen** beschliesst die Gemeindeversammlung, die Ortsplanungskommission für die Legislatur 2021–2026 aus sieben Mitgliedern zu bestellen. Vize-Gemeindepräsident Neuhaus Frédéric als Ressortvorsteher und Präsident der Kommission ist von Amtes wegen bestimmt. Weitere sechs Mitglieder sind gemäss Wahlvorschlägen der politischen Parteien wie folgt einstimmig gewählt:

Name, Vorname:	Partei:
Ducret Steve	SVP
Jungo Pierre-André	CVP – Die Mitte
Kölbener Nicole	FDP
Roux Nicole	ML CSP / SP / Unabhängige
Schneuwly Bernard	CVP – Die Mitte
Wirth Corinne	ML CSP / SP / Unabhängige

7. Wahl Mitglieder der Einbürgerungskommission

Dem Antrag des Gemeinderates, die Einbürgerungskommission, bestehend aus den sieben Mitgliedern des Gemeinderates zu wählen, wird mit **66 : 0 Stimmen** einstimmig zugestimmt.

8. Verschiedenes

- Information durch Gemeinderätin Wegmann Fabienne betr. Umnutzung der ehemaligen Telefonkabine beim Gemeindehaus in eine BÜckerbox namens "Kabinli". Sie dankt den Schulkindern, deren Eltern und dem ganzen Lehrerteam für die Gestaltung.
- Dank durch den Vizesyndic Neuhaus Frédéric für die zahlreiche Beteiligung der Bevölkerung an der Umfrage betreffend künftige Nutzung des Mehrzweckgebäudes. Die Auswertungen sind im Gange; der Gemeinderat wird die Bevölkerung zu gegebener Zeit über die Resultate informieren. Es wird eine Planungsstudie erstellt.
- Mitteilung: Die nächste Gemeindeversammlung findet statt am Mittwoch, 15. Dezember 2021 um 20:00 Uhr.

Schluss der Versammlung um 20:30 Uhr.



TRAKTANDUM 2: Finanzreglement (FinR)

Grundsätzliches

Die Einführung der neuen kantonalen Gesetzgebung bei den Gemeindefinanzen bringt für die Gemeinden verschiedene Vorgaben mit sich. Die Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2), welches in St. Ursen am 1. Januar 2022 erfolgt, fordert ein Finanzreglement auf Gemeindeebene. Mit dem Reglement werden diverse finanzielle Punkte und Kompetenzen geregelt. Das Finanzreglement der Gemeinde ist dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) untergeordnet.

Erarbeitung des Finanzreglements von St. Ursen

Das Finanzreglement wurde vom Gemeinderat und der Finanzverwalterin auf Basis des kantonalen Musterreglements und der kantonalen Weisungen ausgearbeitet. Der Entwurf wurde anschliessend der Finanzkommission vorgelegt und dem Amt für Gemeinden zur Vorprüfung zugestellt.

Inhalte des Reglements

Wichtige neue Begriffe unter HRM2 sind:

Verpflichtungskredit (Art. 25 GFHG): Ein Verpflichtungskredit ist eine Ermächtigung, eine einmalige oder wiederkehrende neue Ausgabe für einen bestimmten Zweck vorzunehmen, deren Betrag die im Finanzreglement der Gemeinde festgelegte Grenze übersteigt. Ein Verpflichtungskredit wird der Gemeindeversammlung mit einer Botschaft zur Genehmigung unterbreitet.

Budgetkredit (Art. 34 GFHG): Ein Budgetkredit ist eine Ermächtigung, die Jahresrechnung für einen bestimmten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen Ende Kalenderjahr.

Insgesamt umfasst das Reglement 12 Artikel. Im Folgenden wird auf die wichtigsten Punkte des Finanzreglements eingegangen:

Festlegung der obligatorischen Schwellenwerte

Art. 3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von CHF 30'000.– übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Erläuterung: Investitionen, welche unterhalb der Aktivierungsgrenze liegen, werden in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Dies ist ein verbindlicher Schwellenwert. Bei der Festlegung des Schwellenwerts spielen wirtschaftliche Überlegungen (jährliche Abschreibung aktivierter Güter) und die Tragfähigkeit in der Erfolgsrechnung eine Rolle.

Art. 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art.67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)
a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue einmalige Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von CHF 30'000.– pro Geschäft nicht übersteigt. Artikel 10 bleibt vorbehalten. Auch ist er ermächtigt, neue wiederkehrende Ausgaben zu beschliessen, wenn sie den Betrag von CHF 60'000.– pro Geschäft nicht übersteigen.

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Erläuterung: Eine Ausgabe ist dann neu, wenn die Gemeinde über eine gewisse Handlungsfreiheit in Bezug auf den Betrag, den Zeitpunkt oder einen anderen wesentlichen Aspekt der Verpflichtung verfügt (Art. 3 Abs. 1 Bst. f GFHG). Dieses Instrument soll dem Gemeinderat in dringenden Fällen einen gewissen Handlungsspielraum geben.

Art. 7 b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundene Ausgabe zu beschliessen.

² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Erläuterung: Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie vom Gesetz vorgegeben ist oder die Gemeinde über keinen Handlungsspielraum beim Betrag, bei der Verpflichtung oder bei einem anderen wesentlichen Aspekt verfügt (Art. 3 Abs. 1 Bst. g GFHG). Gebundenheit kann auch durch die Dringlichkeit gegeben sein, wenn ein Aufschub das Funktionieren der Gemeinde beeinträchtigen würde.

Art. 8 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 10% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Zusatzkredits auf höchstens CHF 60'000.– Franken beläuft.

² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Erläuterung: Ein Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredits. Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens eine Überschreitung des bewilligten Verpflichtungskredits, so kann der Gemeinderat im Rahmen dieses Artikels einen Zusatzkredit beschliessen. Bei nicht gebundenen Ausgaben, die den definierten Betrag übersteigen, beantragt der Gemeinderat vor Eingehen der neuen Verpflichtung einen Zusatzkredit der Gemeindeversammlung.

Art. 9 d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 30% des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Nachtragskredits auf höchstens CHF 6'000.– beläuft.

² Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

⁴ Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung. Geringfügige Nachtragskredite unter CHF 3'000.– müssen nicht aufgelistet werden.

Erläuterung: Ein Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredits. Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, so beantragt der Gemeinderat vor Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit. Der Nachtragskredit ist also die Differenz zwischen dem Budgetbetrag und dem Betrag, der schliesslich in der Erfolgsrechnung steht.

Festlegung der fakultativen Schwellenwerte

Art. 4 Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)

Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, CHF 5'000.–.

Erläuterung: Dieser Schwellenwert legt fest, ab welchem Betrag interne Verrechnungen ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung vorgenommen werden müssen. Bei tieferen Beträgen können weiterhin interne Verrechnungen vorgenommen werden und bei Spezialfinanzierungen bleiben interne Verrechnungen weiterhin vollständig vorzunehmen.

Art. 5 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)

¹ Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt CHF 3'000.–.

² Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Erläuterung: Dieser Schwellenwert legt fest, ab welchem Betrag Rechnungsabgrenzungen vorgenommen werden müssen. Bei tieferen Beträgen können weiterhin Rechnungsabgrenzungen vorgenommen werden.

- Aus ökologischen Gründen wird das Finanzreglement im Mitteilungsblatt nicht abgedruckt. Es kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage heruntergeladen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

2.1 das Finanzreglement (FinR) der Gemeinde St. Ursen zu genehmigen.

TRAKTANDUM 3: Voranschlag 2022

Erfolgsrechnung Voranschlag

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung den Voranschlag 2022 mit einem Aufwand von CHF 5'239'864.00 und einem Ertrag von CHF 5'245'639.00 vor. Daraus resultiert ein budgetierter Ertragsüberschuss von CHF 5'775.00.

Bei der Erstellung des Voranschlags wurden die Auswirkungen der nicht beeinflussbaren Ausgaben (Kanton, Verbände, Bildung, Gesundheit und soziale Wohlfahrt) berücksichtigt.

Die Steuereinnahmen wurden weitgehend nach Angaben des Kantons übernommen.

Durch die Umstellung auf HRM2 sind die Kontennummern nicht mehr identisch mit denjenigen aus dem Vorjahr. Deswegen ist eine Gegenüberstellung mit den Zahlen des Vorjahres nicht möglich.

Die wichtigsten Positionen sowie die wesentlichen Veränderungen werden an der Gemeindeversammlung durch die Ressortverantwortliche erläutert.

In diesem Jahr wird kein Finanzplan erstellt. Dies aufgrund der Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2.

Investitionsrechnung Voranschlag

Die im Investitionsvoranschlag vorgesehenen Ausgaben stellen eine Absichtserklärung dar und bedürfen eines separaten Beschlusses an einer Gemeindeversammlung. Der Investitionsvoranschlag 2022 rechnet mit Bruttoausgaben von insgesamt CHF 3'433'620.00 und Einnahmen von CHF 1'652'950.00, was Nettoinvestitionen von CHF 1'780'670.00 ergibt. Es gilt in Anbetracht der hohen Investitionssumme jedoch unmissverständlich zu erwähnen, dass diese Investitionen nicht allesamt im Jahr 2022 getätigt werden.

Mit der Zustimmung zum Investitionsvoranschlag 2022 werden keine Projekte und deren Kredite genehmigt. Der Gemeinderat wird diese jeweils einzeln präsentieren und zur Genehmigung vorlegen.

- Aus ökologischen Gründen wird der Voranschlag 2022 im Mitteilungsblatt nicht abgedruckt. Dieser kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage heruntergeladen werden. Zudem werden die Zahlen an der Gemeindeversammlung im Detail erläutert.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- 3.1 der Erfolgsrechnung Voranschlag und
- 3.2 der Investitionsrechnung Voranschlag zuzustimmen.

TRAKTANDUM 4: Reglement Strassenfonds

Mit der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2) muss für bestehende Fonds ein Reglement erstellt werden. Mit dem neu erarbeiteten Reglement für den Strassenfonds der Gemeinde wurden die wichtigsten Parameter für die Verwendung festgelegt und sichergestellt, dass die Einnahmen zweckgebunden für den Unterhalt der lokalen Strasseninfrastruktur (Gemeindestrassen) verwendet werden.

Das Reglement Strassenfonds der Gemeinde ist dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) sowie dem Strassengesetz (SGF 741.1) untergeordnet.

Das durch den Gemeinderat verabschiedete Reglement wurde via Amt für Gemeinden an die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion zur Vorprüfung zugestellt. Das Reglement wird an der Versammlung durch den ressortverantwortlichen Gemeinderat im Detail vorgestellt.

- Aus ökologischen Gründen wird das Reglement Strassenfonds im Mitteilungsblatt nicht abgedruckt. Es kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage heruntergeladen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- 4.1 das Reglement Strassenfonds zu genehmigen.

TRAKTANDUM 5: Statutenänderung Verband Alters- & Pflegeheim St. Martin

Sachverhalt: Die aktuellen Statuten des Verbandes wurden im Juni 2014, nachdem sich die Gemeinde Heitenried dem Verband angeschlossen hatte, durch den Staatsrat des Kantons Freiburg genehmigt.

Seit dieser Genehmigung haben sich etliche Sachverhalte geändert. Die Gemeinden Alterswil, St. Antoni und Tafers haben fusioniert. Die weiteren Mitgliedergemeinden Heitenried und St. Ursen blieben eigenständig.

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2), welches für alle Gemeinden und deren Verbände ab 1. Januar 2022 seine Gültigkeit hat, verpflichtet die Verbände, eine Finanzkommission einzuführen.

Die aktuelle Bezeichnung des Heimes entspricht nicht mehr den Gegebenheiten. Die Vorstandsmitglieder und Delegierten haben sich daher entscheiden, dass die neue Bezeichnung «Pflegeheim St. Martin» lauten soll.

Diese erheblichen Änderungen haben zur Folge, dass die Statuten entsprechend angepasst werden müssen.

Die Vorstandsmitglieder, die Delegierten sowie die zuständigen Gemeinderäte haben die aktualisierten Statuten gutgeheissen. Bevor diese durch den Staatsrat genehmigt werden können, bedarf es der Zustimmung durch die jeweilige Gemeindeversammlung. *(Die Statuten können auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage heruntergeladen werden.)*

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

5.1 die Annahme der Statuten des Verbandes "Pflegeheim St. Martin".

TRAKTANDUM 6: Ausblick Legislatur 2021–2026

Am 3. September 2021 hat sich der Gemeinderat im Château Bohème in Tentlingen zu einem Klausurtag eingefunden. Die Mitglieder des Rates sprachen über ihre Visionen zur Gestaltung der Zukunft der Gemeinde St. Ursen und entwickelten anschliessend ein Leitbild.

In intensiven und spannenden Diskussionen sind konkrete Leitsätze in den Bereichen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt entstanden. Diese werden an der Gemeindeversammlung vorgestellt.

Aus den Leitsätzen hat der Gemeinderat anschliessend am Klausurnachmittag vom 10. September 2021 konkrete Ziele für die Legislatur 2021–2026 formuliert und entsprechende Massnahmen festgelegt.

Die Bevölkerung wird spätestens gegen Legislaturmitte über den Stand der Arbeiten informiert. Die Legislaturziele werden ab Ende Jahr auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

GEMEINDEINFORMATIONEN

ZURÜCKSCHNEIDEN VON BEPFLANZUNGEN ENTLANG VON STRASSEN UND FUSSWEGEN

Trotz Information im Mitteilungsblatt Juli 2021 wird vermehrt festgestellt, dass Hecken und Sträucher in den Trottoirraum oder gar in den Strassenbereich hineinwachsen, da Rückschnitte nicht vorgenommen wurden. Wir erlauben uns, daran zu erinnern, dass bei Unfällen, die auf nicht konforme Hecken und Bepflanzungen zurückzuführen sind, der Eigentümer haftbar gemacht werden kann. **Ausreichende Sichtverhältnisse sind Voraussetzung für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.**



→ **Jeder Grundeigentümer ist zum korrekten Unterhalt der Bepflanzung verpflichtet. Es ist dabei an alle zu denken: die Fussgänger, die Zweiradfahrer und insbesondere auch an die Schulkinder und deren möglichst sicheren Schulwege.**

Bäume und Hecken entlang von öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs müssen **gemäss den gesetzlichen Vorschriften jeweils bis zum 1. November zurückgeschnitten werden.**

Art der Bepflanzung	Abstand vom Strassenrand	Grundlage
Bäume	5.0 m (Baumstamm) Äste über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 5.0 m schneiden, bei Trottoirs und Gehwegen bis auf eine Höhe von 3.0 m	Strassengesetz Kanton FR
Hecken (Lebhäge)	1.65 m zur Kantonalstrasse 0.75 m zu übrigen Strassen	Strassengesetz Kanton FR
Bepflanzung in Kurven und bei Ein- und Ausfahrten	Jegliche Bepflanzungen sind untersagt, wenn diese die Sicht der Verkehrsteilnehmer behindern.	Strassengesetz Kanton FR / Normen für Sichtweiten

Gerne erinnern wir Sie an Folgendes:

- Hecken und Bäume sind auch während des Jahres auf Überwuchs zu kontrollieren und sind allenfalls mehrmals jährlich zurückzuschneiden.
- Ortstafeln, Verkehrsschilder, Hydranten und Strassenlampen müssen jederzeit von Bepflanzungen frei sein.
- Für Ersatz- und Neupflanzungen sind die gesetzlichen Abstände gemäss kantonaler Strassengesetzgebung zu beachten.
- Wir bitten die Waldbesitzer, speziell entlang von Strassen auf eine regelmässige Baum- und Heckenpflege zu achten (zurückschneiden, entfernen abgestorbener Äste).
- Durch das korrekte Zurückschneiden helfen Sie mit, Schäden und Unfällen vorzubeugen und ersparen sich den Ärger von Haftungsansprüchen.
- Zurückgeschnittene Bepflanzungen erleichtern auch dem Werkhof die Unterhaltsarbeiten an Strassen, Trottoirs und anderen Infrastrukturen.

Besten Dank für Ihre aktive Mithilfe.

Bei Fragen stehen Ihnen die Werkhof-Mitarbeiter gerne beratend zur Seite.

Gemeinderat und Werkhof St. Ursen

GA-TAGESKARTEN

Weiterhin stehen der Bevölkerung von St. Ursen drei GA-Tageskarten der Gemeinde zur Verfügung. Der Preis für die GA-Tageskarten bleibt **ab 01.01.2022** bei **CHF 40.–** unverändert.

Reservieren Sie die Tageskarten bequem online über die Homepage der Gemeinde St. Ursen wie folgt: www.stursen.ch – [Tageskarten Gemeinde](#) – [hier reservieren](#).

Last Minute-Angebot

Freie Tageskarten können weiterhin jeweils **am Vortag ab 15:00 Uhr für den Folgetag zum reduzierten Preis von CHF 20.00** am Schalter der Gemeindeverwaltung gekauft und abgeholt werden.

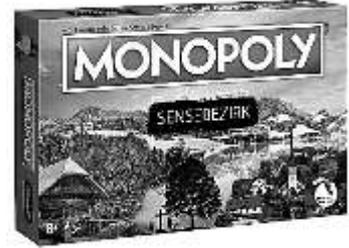


Für Tageskarten zum reduzierten Preis sind weder telefonische noch Online-Reservierungen möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Gemeindeverwaltung jeweils am Dienstag- und Donnerstagvormittag geschlossen ist (Abholung am Vortag bis 17:00 Uhr).

MONOPOLY SENSEBEZIRK - VERKAUF

Möchten Sie St. Ursen, Tafers oder Düdingen kaufen und Häuser oder Hotels darauf bauen? Das Monopoly Sensebezirk ist für EinwohnerInnen der Gemeinde St. Ursen auf der Gemeindeverwaltung für CHF 40.– erhältlich (solange Vorrat) und perfekt, um an kalten Winterabenden für Unterhaltung zu sorgen.



NUTZUNG FUSSBALLPLATZ

Der Fussballplatz in der Gemeinde St. Ursen kann von der Öffentlichkeit genutzt werden, jedoch sind dazu diverse Regeln zu beachten. Da in der letzten Zeit vermehrt Probleme bei der Nutzung durch Private aufgetaucht sind, machen wir Sie gerne nochmals auf die wichtigsten Punkte aufmerksam:

- Hunde sind auf dem Fussballplatz nicht erlaubt;
- Material und Buvette stehen der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung;
- Jegliche Infrastruktur ist mit Vorsicht zu gebrauchen;
- Nachtruhe gilt auch auf diesem Areal;
- Der Grüngutcontainer beim Fussballplatz ist für den Rasen des Sportplatzes gedacht und **nicht öffentlich**.

Besten Dank für die Kenntnisnahme!

MEHRZWECKGEBÄUDE – REINIGUNG UND RESERVATION

Das Mehrzweckgebäude bleibt über Weihnachten / Neujahr von **Montag, 27. Dezember 2021 bis und mit Sonntag, 2. Januar 2022 geschlossen!** Wir danken Ihnen für das Verständnis im Voraus bestens.



Für die Nutzung des Sitzungszimmers und des Mehrzwecksaals im Mehrzweckgebäude (MZG) melde man sich zwecks Reservation bei der Gemeindeverwaltung. Diese Räume dürfen nicht ohne vorherige Meldung an die Gemeindeverwaltung genutzt werden.

Während der **Corona-Pandemie** wird der Jublaraum (2. UG Gemeindehaus) weiterhin prioritär durch den Gemeinderat und die Kommissionen genutzt. Vereine können den Raum daher lediglich in Ausnahmesituationen nutzen. Bitte beachten Sie, dass es jederzeit wieder zu ausserordentlichen Schliessungen der Räumlichkeiten kommen kann.

ZÜRCHER FAMILIE MIT ST. URSNER WURZELN BESUCHT ST. URSEN

Am 23. Oktober 2021 besuchten drei Schwestern mit ihren Ehemännern aus der Zürcher Region um Rafz die Gemeinde St. Ursen. Ihre Familie stammt ursprünglich aus St. Ursen und Gemeindepräsidentin Marie-Theres Piller Mahler und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates durften ihnen ihre Wurzeln näher bringen. Es war ein sehr herzlicher und sympathischer Austausch. Als Dank für diesen Empfang bot Frau Brigitte Marti-Egger, Autorin und Texterin, an, einen Artikel für das Mitteilungsblatt zu verfassen:

Auf den Spuren unserer Wurzeln

Unser Grossvater war ein stattlicher und überaus «gschaffiger» Mann. Und doch strahlte er stets Ruhe und Gelassenheit aus. Umtriebiger wurde er nur, wenn eines seiner Bienenvölker ausschwärmte – was oft sonntags der Fall war.

Unser Grossvater Leo Egger kam 1904 in St. Ursen zur Welt. Dort verbrachte er mit elf Geschwistern die ersten prägenden Lebensjahre. Dann starb sein Vater an der Spanischen Grippe und die Grossfamilie war durch Hunger und fehlende Arbeit gezwungen fortzuziehen. Unterschlupf fanden sie auf einem Hof eines Verwandten in der fernen Region von Rafz.

Durch unsere Geburt erbten wir das Bürgerrecht von St. Ursen. Doch nicht nur das. Zeit seines Lebens blieb unser Grossvater eng verbunden mit seinen Wurzeln. Er hat uns gelehrt was es heisst, stolz auf seine Herkunft zu sein und verknüpft zu bleiben, auch in der Sprache. Wenn Grossvater mit uns herumspasste, hatte er seine helle Freude daran, seine Sprüche im Seisler Dialekt zu machen. Im Kontakt mit seinen Geschwistern hat er bis ans Lebensende «gseisleret.»

Irgendwann wollten wir «unser» St. Ursen kennenlernen. Bei der Gemeindeverwaltung fragte ich deshalb nach, ob es im Ort eine Person gäbe, die uns etwas über unsere Heimat erzählen möge. Dass wir dann von Gemeindepräsidentin Marie-Theres Piller Mahler und den Gemeinderätinnen Karin Köstinger und Patricia Schafer empfangen wurden, war uns eine grosse Freude und riesige Ehre.

Frau Piller Mahler machte mit uns eine beeindruckende gedankliche Zeitreise in und um St. Ursen. Sie erzählte, wie gross früher der Einfluss der Pfarreien war, von Herrschaftssitzen und dem Ursprung des Ortswappens. Mit Blick auf sattgrüne Weiden und das Schulhaus, hörten wir spannende Geschichten über Land und Menschen. So auch über die Bildung von früher und heute, der Kapelle des heiligen St. Ursus und was es mit der Entstehung des Glockenturms auf sich hat.

Der Empfang und der Einblick ins Dorfleben durch Frau Piller Mahler, Frau Köstinger und Frau Schafer, hat uns auch bei unserer Weiterreise über Rechthalten und Giffers sehr beschäftigt. So dürfen wir heute stolz sagen: Unsere Herzen schlagen nicht in, aber für St. Ursen.

Vielen herzlichen Dank.

Brigitte Marti-Egger, Schwestern und Schwäger

POSTAGENTUR ST. URSEN – DIENSTLEISTUNGSANGEBOT

Am 30. Juni 2021 wurde das Selbstbedienungsmodul der Postagentur durch eine Bedientheke ersetzt. Sie können weiterhin Ihre Postgeschäfte bei der Postagentur St. Ursen erledigen. Die Öffnungszeiten sind identisch mit jenen der Gemeindeverwaltung.

Die Postagentur bietet folgendes Dienstleistungsangebot:

Die Post um die Ecke Einfach und nah

Erledigen Sie Postgeschäfte ganz in Ihrer Nähe und profitieren Sie von attraktiven Öffnungszeiten.

Filiale mit Partner Das Angebot im Überblick

Filiale finden
[post.ch/
standorte](https://post.ch/standorte)



Versenden

Briefe Inland	A-Post, A-Post Plus, B-Post, Einschreiben
Briefe Ausland	Priority, Economy, Einschreiben
Pakete Inland	Priority, Economy, Signature
Pakete Ausland *	International Priority, Economy
Express Inland	Swiss-Express
Verkauf Briefmarken	A-Post- und B-Post-Briefmarken (Bogen zu 10 Stück)
Massensendungen für KMU **	Briefversand easy, Paketversand easy, PromoPost, PP

* Aufgabe Pakete Ausland nur möglich, wenn Frachtbrief online erstellt

** Aufgabe Flugblätter (PromoPost) nur möglich, wenn Auftrag online erstellt



Empfangen

Abholung von Sendungen aus der Haus- oder Postfachzustellung



Bargeld beziehen

Mit der PostFinance Card können Sie via Kartenlesegerät und Kasse des Partners maximal CHF 500.– beziehen (CHF 50.– garantiert).

Rechnungen bezahlen (bargeldlos)

Einzahlungen Inland in CHF	Mit PostFinance Card, Maestro, V PAY, Debit Mastercard und Visa Debit
----------------------------	---

Erhöhung Brieftarife ab 01.01.2022

Brief A-Post	von Fr. 1.00 auf Fr. 1.10
Brief B-Post	von Fr. 0.85 auf Fr. 0.90

EINGEREICHTE BAUGESUCHE

Vom 1. Juli bis 14. November 2021 wurden bei der Gemeinde St. Ursen folgende Baugesuche eingereicht:

- | | |
|----------------|--|
| Gesuchsteller: | Andrey Michel, Alle Lüfte 1 |
| Bauvorhaben: | Mistplatz mit Güllengrube |
| Standort: | Art. 654 Alle Lüfte 1 |
| | |
| Gesuchsteller: | Andrey Fernand, 1736 St. Silvester |
| Bauvorhaben: | Umbau des Gebäudes 1a in einen Freilaufstall;
Güllengrube und Futterraum |
| Standort: | Art. 359 Schürmatt 1c |
| | |
| Gesuchsteller: | Dietrich Hubert / Fasel Thomas, Aeschlenberg 6 / 10 |
| Bauvorhaben: | Ersatz der besth. Ölheizung durch eine Wärmepumpe
Luft-Wasser aussen |
| Standort: | Art. 734 Aeschlenberg 4 |
| | |
| Gesuchsteller: | Walker Christoph & Brulhart Léa, Mediwil 6 |
| Bauvorhaben: | Umbau besth. Grube mit Einbau einer Kleinkläranlage |
| Standort: | Art. 941 Mediwil 6 |
| | |
| Gesuchsteller: | Lang Rudolf & Brühwiler Lang Margrit, Panoramaweg 33 |
| Bauvorhaben: | Aufstellen Gewächshaus |
| Standort: | Art. 840 Panoramaweg 33 |
| | |
| Gesuchsteller: | Gross Marielle & Aerschmann Samuel, 3185 Schmitten |
| Bauvorhaben: | Wohnraumerweiterung Dachgeschoss mit Einbau Dach-
fenster und Heizsystemänderung auf Wärmepumpe mit
Erdsonde |
| Standort: | Art. 37 Stöckliweg 8 |
| | |
| Gesuchsteller: | Todorov Stojan & Meri, Underi Lengi 3 |
| Bauvorhaben: | Wärmepumpe mit einer Erdwärmesonde à max. 270 m |
| Standort: | Art. 84 Engertswil 17 |
| | |
| Gesuchsteller: | Jungo Guido, Röschiwil 1 |
| Bauvorhaben: | Anbau Abkalbestall und Maschinen-Unterstand |
| Standort: | Art. 352 Röschiwil 1g |
| | |
| Gesuchsteller: | Jungo Armin, Struss 3 |
| Bauvorhaben: | Neubau Agrartunnel |
| Standort: | Art. 445 Struss 3b |



PLAN DER SPIELANLAGEN AUF DEM SCHULHAUSPLATZ

Woche	Datum		Anlage
	von	bis	
47	22.11.2021	28.11.2021	Tennis
48	29.11.2021	05.12.2021	Tennis
49	06.12.2021	12.12.2021	"Schneespielplatz"
50	13.12.2021	19.12.2021	"Schneespielplatz"
51	20.12.2021	26.12.2021	"Schneespielplatz"
52	27.12.2021	02.01.2022	"Schneespielplatz"
1	03.01.2022	09.01.2022	"Schneespielplatz"
2	10.01.2022	16.01.2022	"Schneespielplatz"
3	17.01.2022	23.01.2022	"Schneespielplatz"
4	24.01.2022	30.01.2022	"Schneespielplatz"
5	31.01.2022	06.02.2022	"Schneespielplatz"
6	07.02.2022	13.02.2022	"Schneespielplatz"
7	14.02.2022	20.02.2022	"Schneespielplatz"
8	21.02.2022	27.02.2022	"Schneespielplatz"
9	28.02.2022	06.03.2022	"Schneespielplatz"
10	07.03.2022	13.03.2022	Slackline
11	14.03.2022	20.03.2022	Slackline
12	21.03.2022	27.03.2022	Fussball
13	28.03.2022	03.04.2022	Fussball
14	04.04.2022	10.04.2022	Fussball
15	11.04.2022	17.04.2022	Tennis
16	18.04.2022	24.04.2022	Tennis
17	25.04.2022	01.05.2022	Tennis

markiert = Schulferien

Ausserhalb der Schulzeiten und während den Ferien stehen die Spielanlagen auf dem Schulhausplatz der gesamten Bevölkerung zur Verfügung.

Für den Auf- und Abbau der Anlagen ist ausschliesslich das Werkhofteam zuständig - wir bitten Aussenstehende, die Anlagen **nicht selber umzustellen**.

Bei privater Nutzung sind Schläger und Bälle selber mitzubringen. Während den Schulzeiten stehen diese den Schulkindern zur Verfügung.

Wir bitten darum, Sorge zum Material zu tragen, damit wir alle lange von den Anlagen profitieren können und wünschen Ihnen viel Freizeitpass.

Der Gemeinderat und die Schuldirektion St. Ursen

NEUE STEUERPFLLICHIGE – EINTRITT INS BERUFSLEBEN

Neue Steuerpflichtige, die ins Berufsleben eintreten, unterstehen bei Beginn ihrer Steuerpflicht der Gegenwartsbesteuerung. Davon betroffen sind:

- **Alle Personen, die erstmals eine Erwerbstätigkeit aufnehmen**
- **Personen, die von einem anderen Kanton oder vom Ausland herkommen**
- **Lehrlinge und Studenten, bei Neueinstieg ins Berufsleben**
- **Wiedereinstieg ins Berufsleben**

Diese neuen Steuerpflichtigen haben bei Eintritt ins Erwerbsleben **unbedingt Meldung an die Gemeinde** zu machen. Wir werden besorgt sein, dass die betroffenen Personen entsprechende Anzahlungen leisten können. Nur so kann man unliebsamen Steuernachzahlungen vorbeugen sowie die Auslösung von Verzugszinsen verhindern.

WINTERDIENST / SCHNEERÄUMUNG

Im Zusammenhang mit der Schneeräumung erlauben wir uns, Ihnen die Abstände gegenüber den öffentlichen Strassen wie folgt in Erinnerung zu rufen:

Abstand zu Einfriedungen wie Mauern, Gartenzäune, Bepflanzungen usw. zum Strassenrand:

➤ **mind. 0.75 m ab Fahrbahnrand**

Bei Nichteinhaltung dieser Abstände wird jegliche Haftung für allfällige Folgeschäden, verursacht durch den Winterdienst, abgelehnt.

Ausserdem bitten wir die Bevölkerung, insbesondere bei starkem Schneefall, die nötige Geduld aufzubringen, bis die Schneeräumung in allen Weilern und in den Quartieren erfolgt ist.

Für das uns und dem Winterdienstpersonal entgegengebrachte Verständnis danken wir im Voraus bestens.



LEGAT DR. ADOLPHE MERKLE

Die Gemeinde St. Ursen hat von ihrem im Jahre 2012 verstorbenen Gemeindeglieder Dr. Adolphe Merkle ein Vermächtnis in der Höhe von CHF 250'000.– erhalten. Nach dem Wunsch des Vermächtnisgebers ist dieses zweckgebunden für die bestmögliche Ausbildung der Jugendlichen zu verwenden. Jährlich dürfen maximal CHF 20'000.– davon verwendet werden.

In den Genuss eines Beitrages können Jugendliche kommen, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde St. Ursen haben und Empfänger eines Kant. Ausbildungsbeitrages sind oder im Rahmen einer Ausbildung auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Entsprechende schriftliche Gesuche sind an die Gemeindeverwaltung zu richten (die Richtlinien sind auf der Homepage der Gemeinde St. Ursen abrufbar).

ST. NIKOLAUS-MARKT VOM 4. DEZEMBER 2021

Möchten Sie gemeinsam die Vorweihnachtszeit einläuten? Dann notieren Sie sich den **4. Dezember 2021** in der Agenda. Der Santiklousmärit findet dieses Jahr wie gewohnt ab dem späteren Nachmittag auf dem **Schulhausplatz** in **St. Ursen** statt (keine Zertifikatspflicht – der Anlass findet draussen statt). Eine Feier wird ebenfalls am späteren Nachmittag in der Kirche abgehalten (mit Zertifikatspflicht).



Von diversen Ausstellern werden unterschiedliche Produkte sowie Speisen und Getränke angeboten. Genauere Informationen entnehmen Sie dem Flugblatt, welches an alle Haushalte verschickt wurde.

Änderungen aufgrund der Corona-Regelungen bleiben vorbehalten.

ENTSORGUNG VON WEIHNACHTSBÄUMEN

Bis Mitte Januar 2022 können Weihnachtsbäume ohne Gebührenmarken neben den Abfallsack bzw. Container gestellt werden. Diese werden jeweils am Montag mit der regulären Kehrachtsammlung kostenlos entsorgt.



AUSSERORDENTLICHE ÖFFNUNGSZEITEN GEMEINDE & POSTAGENTUR

Die Gemeindeverwaltung und die Postagentur bleiben über die Festtage wie folgt **geschlossen**:

Weihnachten:

Freitagnachmittag, 24. Dezember 2021

Neujahr:

Freitagnachmittag, 31. Dezember 2021

Geschlossen**FROHE WEIHNACHTEN**

Der Gemeinderat und die Verwaltung wünschen der ganzen Bevölkerung frohe, erholsame Festtage und einen guten Rutsch ins Jahr 2022.



VERSCHIEDENE MITTEILUNGEN

FAHRPLANWECHSEL TPF



EIN NOCH DICHTERES
UND EFFIZIENTERES
VERKEHRSNETZ

NEUER FAHRPLAN UND NEUE LEISTUNGEN
AB 12. DEZEMBER 2021

Entdecken Sie alle Neuigkeiten auf [tpf.ch/neuigkeiten](https://www.tpf.ch/neuigkeiten)

[tpf.ch](https://www.tpf.ch)



SICHERHEITSTIPPS BFU



Helm, Handschuhe & Co. Gut ausgerüstet auf Velo, E-Bike und Motorrad

Kein Blech, keine Knautschzone: Auf dem Velo, E-Bike, Mountainbike oder Motorrad kann schon der kleinste Ausrutscher schmerzhaft Folgen haben. Schützen Sie sich mit der richtigen Ausrüstung von Kopf bis Fuss.

Die richtige Schutzausrüstung ist für Velofahrerinnen, E-Biker und Mountainbikerinnen sowie Motorradfahrer überlebenswichtig. Denn sie sind bei einem Unfall besonders exponiert.

Ganz zentral: Der Helm. Er gehört bei jeder Fahrt auf den Kopf. Ein Velohelm beispielsweise halbiert das Risiko einer Kopfverletzung bei einem Unfall.

Wer mit dem Mountainbike auf Touren und Trails geht, braucht noch etwas mehr Ausrüstung. Eine Sportbrille schützt vor herumfliegenden Fremdkörpern. Langfingerhandschuhe schützen die ganze Hand bei einem Sturz. Und auf anspruchsvollen Abfahrten sind Knie- und Ellbogenschoner sowie Rückenpanzer sinnvoll.

Zusätzlicher Schutz ist auch auf dem Motorrad gefragt. Spezielle Handschuhe und Bekleidung aus abriebfestem Material mit integrierten Protektoren bieten optimalen Schutz. Stabile Motorradstiefel komplettieren das Outfit.

Wer sich immer gut sichtbar macht, sorgt für noch mehr Sicherheit: helle Kleidung und Leuchtweste tragen und Licht an – auch am Tag. Das schützt zwar nicht bei einem Sturz, reduziert aber das Risiko, dass es zu einer Kollision mit anderen Verkehrsteilnehmenden kommt.

Die wichtigsten Tipps:

- Velo- oder Motorradhelm tragen.
- Auf dem Mountainbike gehören zusätzlich Schutzbrille, Langfingerhandschuhe und Protektoren dazu.
- Auf dem Motorrad bieten Handschuhe, Spezialstiefel und Motorradbekleidung noch mehr Schutz.
- Für mehr Sichtbarkeit eine Leuchtweste tragen.

Noch mehr Sicherheit gefällig? Auf bfu.ch/velohelm erfahren Sie, was einen sicheren Velohelm ausmacht. Wer alles über sicheres Mountainbiken erfahren möchte, wird auf bfu.ch/mountainbike fündig. Und für alle, die im Detail wissen wollen, welche Motorradausrüstung sicher ist, gibts auf bfu.ch/motorradausruestung alle Infos.



Sichtbarkeit

Nur wer leuchtet, wird rechtzeitig gesehen

Mehr Sichtbarkeit im Strassenverkehr bedeutet mehr Sicherheit. Denn gerade bei Dunkelheit oder schlechter Sicht sind Farben und Details schlecht erkennbar. Aber auch am Tag ist sichtbarer sicherer – egal, wie Sie unterwegs sind.

Wer dunkel gekleidet ist, wird bei Dämmerung, schlechter Sicht oder in der Nacht von anderen Verkehrsteilnehmenden leicht übersehen. Abhilfe schafft helle Kleidung. Die erkennt man in der Dunkelheit bereits aus doppelter Entfernung.

Noch besser sind Reflektoren: Damit wird man bereits aus dreifacher Entfernung gesehen. Und wer reflektierende Arm- und Fussbänder trägt, erhöht den Faktor sogar auf vier bis fünf. Wer zu Fuss oder auf einem Zweirad unterwegs ist, macht sich also am besten mit leuchtenden Farben, reflektierenden Materialien und heller Kleidung sichtbar.

Mit Trottinett und Co. muss man bei schlechter Sicht oder Dunkelheit darauf achten, dass man sich selbst oder das Gefährt zusätzlich mit Lichtern ausrüstet: vorne weiss, hinten rot.

Bei Velo und E-Bike helfen neben der vorgeschriebenen Beleuchtung hinten und vorne Speichenreflektoren und reflektierende Pneus.

Im Auto und auf dem Motorrad ist Licht am Tag und in der Nacht vorgeschrieben.

Die wichtigsten Tipps:

- **Zu Fuss:** Helle Kleidung und reflektierende Materialien tragen. Am effektivsten sind Reflektoren an Hand- und Fussgelenken.
- **Auf Velo und E-Bike:** Lichter und Reflektoren anbringen.
- **Mit Auto und Töff:** Licht an und Scheinwerfer sauber halten.
- **Auf Trottinett, Skateboard und Co.:** Nachts und bei schlechter Sicht Lichter verwenden.

Saubere Scheinwerfer – damit die Lichter die Wirkung entfalten können – sowie regelmässige Kontrollen erhöhen die Sicherheit zusätzlich.

Mehr zum Thema «Sichtbarkeit» gibts im [Ratgeber](https://www.bfu.ch) auf [bfu.ch](https://www.bfu.ch).



MÜTTER- UND VÄTERBERATUNG BERATUNG FÜR SÄUGLINGE UND KLEINKINDER BIS ZUM 5. ALTERSJAHR

Telefonische Beratungen: **Tel. 026 419 95 66**
 Montag und Freitag: 08:00 - 11:00 Uhr
 Dienstag und Mittwoch: 08:00 - 11:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 08:00 - 10:00 Uhr und 16:00 - 18:30 Uhr

Beratungen in St. Ursen: Jeweils am **1. Donnerstag** im Monat **vormittags nur auf Voranmeldung** im Mehrzweckgebäude St. Ursen

Daten Januar – Juni 2022: 13. Januar (= 2. Donnerstag)
 03. Februar
 03. März
 07. April
 05. Mai
 02. Juni



Terminvereinbarung: Brigitte Gauch-Löffel, Mütterberaterin NDS
 brigitte.gauch@spitexsense.ch

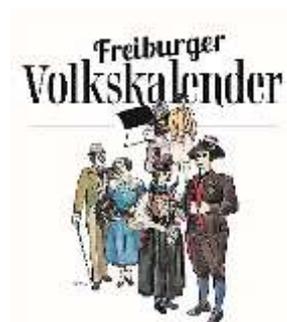


FREIBURGER VOLKSKALENDER 2022

Von alten Postrouten, Fernseh pionieren und einem rebellischen Pfarrer

Der neue Freiburger Volkskalender ist da!

Wussten Sie, dass Rega Sense-TV vor 40 Jahren Schweizer Fernsehgeschichte geschrieben hat und dass das älteste Wegkreuz des Sensebezirks aus Bösinggen kommt? Im neuen Freiburger Volkskalender können Sie nachlesen, was es mit diesen zwei Ereignissen auf sich hat. Daneben enthält die Deutschfreiburger Publikation, der heuer bereits zum 113. Mal erscheint, viele weitere interessante Artikel zu Themen aus Deutschfreiburg.



So geht der Kalender etwa der Frage nach, was von der Expo.02 in Murten geblieben ist, wie die Beizenlandschaft in Kerzers vor einigen Jahren ausgesehen hat und wie Briefe in Deutschfreiburg ans Ziel kamen, als es noch gar keine Briefmarken gab. Ein Steinbildhauerpaar aus Murten gibt zudem Einblick in

seine Arbeit und zwei Persönlichkeiten aus Schmitten erzählen, wie sie ihre Jugend in der Gemeinde erlebt haben, die nächstes Jahr ihren 100. Geburtstag feiert. Ein weiterer Text ist dem botanischen Garten gewidmet, einer Naturoase in der Stadt Freiburg. Ausserdem können Sie die Geschichte von Jakob Kaiser nachlesen, einem Kaplan aus Alterswil, der einerseits ein ehrfürchtiger Gottesmann war, aber auch Rebell.

Der neue Volkskalender ist nicht nur eine spannende Lektüre für lange Winterabende, sondern gedenkt mit den Nachrufen an die Verstorbenen und enthält auch wertvolle Kalendernotizen, Garten-Tipps und verschiedene Chroniken.

Die 200-seitige Publikation kostet 20 Franken und ist ab dem 4. November 2021 in Buchhandlungen, vielen Dorfläden, Banken, an Kiosken oder direkt bei der Canisius AG in Freiburg sowie der Sensia AG in Düdingen erhältlich.

SENSLER MUSEUM

Chrügle

Weihnachtsausstellung

27. November 2021 bis 9. Januar 2022



Atelier Weihnachtskugeln bemalen

mit Anne Burri, Tafers

Kinder: Mittwoch, 8. Dezember, 15h und 16h

Erwachsene: Donnerstag, 9. Dezember, 19h

Atelier Glasbläserei

mit Sonja Bischofberger im Atelier in Freiburg

Kinder: Mittwoch, 15. Dezember, 14h, 15h, 16h

Erwachsene: Donnerstag, 16. Dezember, 19h

Jeweils 6 Kinder ab 6 Jahren

Anmeldung: Rita Dähler, 079 487 57 75 oder www.senslermuseum.ch



ZIVILSTANDSNACHRICHTEN

TODESFÄLLE

- † Pittet Jean-Pierre, Institut Ste-Ursule, früher Brünisberg 4, gestorben am 18. Juni 2021.
- † Biemann Cäcilia, Pflegeheim Aegera, früher Tasberg 26, gestorben am 29. Juni 2021.
- † Baumann Bernadette, Pflegeheim Aegera, früher Hayosmüli 2, gestorben am 7. Juli 2021.
- † Tinguely Rosa, Pflegeheim Maggenberg, früher Buechholz 2, gestorben am 2. August 2021.
- † Soeur Marion Marie-Laurence, Brünisberg 4, gestorben am 13. August 2021.
- † Grossrieder Patricia, Weizacker 17, gestorben am 12. September 2021.

